

Bericht an den Gemeinderat

BerichterstellerIn:

GZ: A 10/8 – 096596/2015/0003

Graz, 22.10.2015

Betreff: Mobilitätsvertrag zum
Bebauungsplan 05.25.0 Alte Poststraße - Feldgasse

1. Ausgangslage

Das Planungsareal des Bebauungsplanes 05.25.0 Alte Poststraße - Feldgasse (Entwurf) liegt östlich der Alten Poststraße und südlich der Feldgasse. Das Projekt auf dem Gebiet des Bebauungsplans 05.25.0 sieht die Errichtung von Wohnungen, Geschäftsräumen sowie Räumen für einen Kindergarten vor.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes ist für den Kfz-Verkehr über das lokale Gemeindefußgassenetz im umliegenden Gebiet auf mehreren Wegen gegeben. Über diese Gemeindefußgassen und im Besonderen über die Alte Poststraße, die Feldgasse sowie die Kapellenstraße / Auf der Tändelwiese ist das Bebauungsplangebiet an die B67 Grazer Straße und an die B70 Packer Straße angebunden. Auf Grund der Einbahnführung der Alten Poststraße im Bereich des Bebauungsplangebietes sieht das Verkehrskonzept des Bebauungsplans 05.25.0 eine unterirdische Verbindung der beiden Tiefgaragenzufahrten vor, wodurch Umwegfahrten durch die künftigen NutzerInnen des Bebauungsplangebietes reduziert werden sollen.

Auf Grund der starken Auslastung der Kärntner Straße und der Anbindungen an diese, sowie auf Grund der teilweise (z.B. Glaserweg) nicht besonders breiten Gemeindefußgassen, wurde von mehreren Seiten die vertragliche Vereinbarung von verkehrsreduzierenden Maßnahmen durch einen Mobilitätsvertrag gefordert. Des Weiteren sieht der Bebauungsplan 05.25.0 nunmehr einen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf reduzierten Pkw-Stellplatzschlüssel vor.

2. Inhalt des Mobilitätsvertrags

Durch den Mobilitätsvertrag für den Bebauungsplan 05.25.0 Alte Poststraße - Feldgasse werden die im Folgenden angeführten Mobilitätsmaßnahmen geregelt:

Die umzusetzenden Maßnahmen sind in Kapitel IV angeführt. Die seitens der Projektwerber durchzuführenden und zu finanzierenden Maßnahmen reichen von der Bereitstellung von Geh- und Radwegverbindungen über das Angebot von Infrastruktur für „car sharing“ sowie für Lademöglichkeiten für e-Fahrzeuge bis hin zur Durchführung von Mobilitätsberatung (inkl. Infopaket und Zuzahlung zu ÖV-Karten).

Die Grundstückseigentümer verpflichten sich zum teilweisen Umbau der Alten Poststraße und der Feldgasse. In dem zusätzlich von der Abteilung für Immobilien (A8/4) zu erstellenden Vertrag wird die

im Mobilitätsvertrag in Kapitel IV angeführte Umgestaltung der Alten Poststraße und der Feldgasse durch die Projektwerber und die anschließende Abtretung an die Stadt Graz eingehend geregelt.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Dem in Beilage /1 befindlichen Mobilitätsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.

Der Bearbeiter
in der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Mark Thaller
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand
der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Martin Kroißbrunner
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
elektronisch gefertigt

Der Stadtsenatsreferent für Verkehr:

Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch gefertigt

Beilage:

/1

Mobilitätsvertrag
Abgeschlossen zwischen den Projektwerbern beim Bebauungsplan 05.25.0 und der Stadt Graz

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr
 am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am				Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Thaller Mark
	Zertifikat	CN=Thaller Mark,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-15T09:43:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Urban Barbara
	Zertifikat	CN=Urban Barbara,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-15T09:49:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse

abgeschlossen zwischen

WBG Wohnen und Bauen Gesellschaft m.b.H. Wien
(FN 127784v)
Margaretengürtel 36-40, in 1050 Wien

(im Folgenden „Projektbetreiber“ genannt)

einerseits

und

Stadt Graz,
Rathaus, 8010 Graz
(im Folgenden „Stadt Graz“ genannt)

andererseits

am heutigen Tage wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL.....	3
II	VERTRAGSGEGENSTAND	3
III	DEFINITIONEN	3
IV	MAßNAHMENPAKET KFZ-VERKEHRSBERUHIGUNG	4
V	EVALUIERUNG DER MAßNAHMEN	7
VI	ERGÄNZENDE VERPFLICHTUNGEN.....	8
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

I PRÄAMBEL

Das Projekt im Gebiet des Bebauungsplanes 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse wird von allen Vertragspartnern unterstützt im Sinne einer Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum mit einem innovativen Mobilitätskonzept. Zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der neuen Nutzungen und ihres Umfelds ist es notwendig, dass von vornherein der Einklang zwischen der Errichtung der zusätzlichen Nutzungen und den baulichen und betrieblichen Verkehrsmaßnahmen sichergestellt ist. Der Vertrag basiert auf den Erkenntnissen und Aussagen des Verkehrserschließungskonzeptes für den Bebauungsplan 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse, welches vom Zivilingenieurbüro Sammer + Partner (ZIS+P) erstellt wurde. Die Vertragsparteien bekennen sich bei der Vollziehung der ihnen übertragenen Tätigkeiten zu der erarbeiteten Maßnahmenliste und werden im Sinne dieses Vertrages innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch zukünftig keine Maßnahmen setzen, die der erfolgreichen Verwirklichung der Maßnahmen entgegenstehen.

Dies zugrunde gelegt schließen die Projektbetreiber sowie die Stadt Graz folgenden Vertrag:

II VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand ist die Umsetzung des in der Folge dargestellten Maßnahmenpaketes mit Verantwortlichkeiten. Die definitiven Kostenschätzungen und die Übernahme der Kosten für die Umsetzung obliegen den jeweiligen für die Herstellung und den Betrieb Verantwortlichen.

III DEFINITIONEN

- MIV:** Motorisierter Individualverkehr (Verkehr mit Pkw, Kombi, Motorrad, Moped, Lieferwagen und Lkw)
- ÖV:** Gesamtsystem Öffentlicher Verkehr (Taxi, Busse im Linienbetrieb, Straßenbahnverkehr inkl. Haltestellen, Park-and-Ride Anlagen, etc.)

IV Maßnahmenpaket KFZ-Verkehrsberuhigung

1. Die Projektbetreiber haben in Entsprechung der Vorgaben des Bebauungsplans BP 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse folgendes umzusetzen:
 - a) Planung, Errichtung und Abtretung des **Gehsteigs** sowie der **Straßenverbreiterung** (bis zur nördl. bzw. südl. Zufahrt) an der Alten Poststraße und an der Feldgasse (Mindestbreite Gehsteig: 2,0 m) inklusive Herstellung der Flächen für die Verrieselung der Straßenoberflächenwässer gemäß der Vereinbarung der Abteilung für Immobilien (A8/4).

2. Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen in Entsprechung des BP 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse inkl. Tragung der für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Kosten:
 - a) Errichtung von **Radabstellplätzen** entsprechend den Vorgaben im Verordnungstext oder im Erläuterungsbericht des Bebauungsplans.
 - b) **Optimierung des Angebotes** für Fußgänger und Radfahrer durch kleinräumige Durchwegung und Anbindung an die Geh- und Radwege (interne Durchwegung).
 - c) Optimale **fußläufige Anbindung** der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (Maßnahmen auf den Grundstücken des Bebauungsplanes).
 - d) Herstellung von **PKW-Stellplätzen** laut den Vorgaben des BP 05.25.0 - Alte Poststraße – Feldgasse.
 - e) **KFZ-Verkehrerschließung** durch die Errichtung der laut Bebauungsplan vorgesehenen Zufahrten inkl. des erforderlichen Umbaus der Alten Poststraße in den Bereichen der Zufahrten.
 - f) Gemäß der Vorgabe im Bebauungsplan 05.25.0 sowie den Überlegungen im Verkehrsgutachten von ZIS+P ist eine unterirdische Verbindung zwischen den beiden Tiefgaragenzufahrten herzustellen, um Umwegfahrten durch die künftigen Nutzer zu reduzieren. Bei künftigen Grundstücksteilungen sind die dafür erforderlichen Servitute sowie die dafür erforderlichen baulichen Voraussetzungen zu schaffen.
 - g) Es sollen Vorbereitungen für künftige Lademöglichkeiten für PKW berücksichtigt werden. Es sind dabei Durchbrüche und Leerverrohrungen zu den Parkebenen und den verschiedenen Stellplatzbereichen vorzusehen, damit auf Wunsch einzelner Bewohner mit geringem Aufwand Leitungen zu den einzelnen Stellplätzen geführt werden können. Dies ist beim Bau der Gebäude einzuplanen. Für Elektroautos sollen nach Möglichkeit Stellplätze im Nahbereich der Stiegenhäuser vergeben werden. Für die Besucherstellplätze im Freien soll ebenfalls eine Leerverrohrung für eine zukünftig mögliche Errichtung von Stromtankstellen vorgesehen werden, die bei Bedarf stufenweise ausgebaut werden soll.

- h) Auf den oberirdischen Besucherparkplätzen sind mindestens **4 Lademöglichkeiten für Elektroautos (2 Ladesäule für je 2 Autos)** herzustellen.
Von Seiten der Verantwortlichen müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, dass Ladesäulen mit 22 kW Anschlussleistung (11 KW je Ladepunkt) realisiert werden. Die Ladesäulen sind so auszustatten, dass entsprechend dem europäischen Standard Typ 2 Laden ermöglicht wird. Detaillierte Abstimmungen sind mit der e-mobility Graz GmbH vorzunehmen.
- i) Es sind **Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder und Elektromopeds** in jedem Fahrradraum und bei allen Mopedabstellplätzen vorzusehen (mindestens jeweils 2 Ladepunkte in jedem Fahrradraum). Die Anzahl dieser Lademöglichkeiten ist noch mit der Abteilung für Verkehrsplanung / mit der e-mobility Graz GmbH abzustimmen.
- j) Es werden für mindestens 3 Jahre (ab Fertigstellung) zweimal jährlich **Fahrradservicetage** für die Bewohner und Beschäftigten dieses Bebauungsplangebietes angeboten (z.B. am Frühlingsbeginn und am Herbstbeginn). Die Kontrolle der Fahrräder und kleine Servicearbeiten (entsprechend Fahrrad-VO und StVO – Kontrolle Bremsen, Licht, allgemeine Einstellungen) sollen kostenlos sein (die Kosten für anstehende Reparaturen und Ersatzteile sind von den Fahrradeigentümern selbst zu tragen).
- k) Von den Projektbetreibern sind mindestens 10 Fahrradräume mit einem **Fahrradserviceschrank** auszustatten und entsprechend zu warten. Dieser Fahrradserviceschrank hat für Fahrradreparaturen geeignetes Werkzeug sowie einen Kompressor mit Ventiladapter zu enthalten (Vorbild siehe Fahrradstation Graz Hauptbahnhof). Die Serviceschränke haben gut zugänglich und überdacht zu sein.
- l) Offensive Kooperation mit einem **Car-Sharing** Anbieter (oder ähnlichen Systemen) mit dem Ziel, für 2 Jahre nach Bezug der ersten Wohnungen mindestens 1 Car-Sharing Auto anzubieten. Für das Car-Sharing System sind bis zu 3 reservierte Stellplätze auf dem Besucherparkplatz vorzusehen. Die für das Car-Sharing benötigten Stellplätze werden kostenlos zur Verfügung gestellt und müssen den Ansprüchen des Carsharings genügen (optimal und sicher zugänglich, gut beleuchtet).
Sollte sich für das Anbieten eines Car-Sharing-Fahrzeuges nachweislich kein Car-Sharing Anbieter finden lassen (mindestens 2 schriftliche Absagen), so erklärt sich der Projektbetreiber bereit in eine andere Ersatzmaßnahme einen Betrag in der Höhe von € 19.000,- zu investieren. Diese Ersatzmaßnahme ist mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8) zu definieren.
- m) Um die Mobilitätswege zu optimieren sind in der Siedlung Paketboxen vorzusehen, die von allen Zustellern genutzt werden können. Insgesamt sind Paketboxen im Wert von mindestens 3.000 € vorzusehen. Sollte zum Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte kein Paketboxensystem zur Nutzung für alle Zusteller zur Verfügung stehen, so kann alternativ ein zustellerbezogenes System (z.B. Postbox) umgesetzt werden.
- n) Maßnahmenpaket öffentlicher Verkehr und Mobilitätsmanagement, das auf Kosten der Projektbetreiber umzusetzen ist:

- Erstellen eines **Infolders**, der die zukünftigen Nutzer über das Mobilitätsangebot im Bereich des Bebauungsplanes 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse informiert. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8). Dieser Infolder ist potenziellen oder künftigen Wohnungsmietern / Wohnungskäufern zur Vorinformation oder beim Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrages zu übergeben, bzw. ist dieser Infolder den Beschäftigten sowie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen.
- Durchführen von professioneller **Mobilitätsberatung** gemäß dem Konzept in Anlage ./1. Die anfallenden Kosten sind durch die Projektbetreiber zu tragen. Dieses Konzept besteht grob aus nachstehenden Maßnahmen:
 - **Erste Mobilitätsberatung** bei Wohnungsübergabe an die Erstmieter/Erstkäufer. Bei Büro-, Handels- und Gewerbeflächen soll die Erstberatung der Beschäftigten nach Erstbezug der Büro-, Handels- oder Gewerbeflächen erfolgen.
 - Danach sind alle Bewohner und Beschäftigten durch **Dialogmarketing** zu beraten. Diese Beratung durch Dialogmarketing soll ca. 3 bis 6 Monate nach dem Erstbezug durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Details dieser Maßnahmen wird auf die Anlage ./1 - Grundkonzept für die Mobilitätsberatung Bebauungsplan 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse verwiesen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt.

- Bei Erstübergabe jeder Wohnung an den ersten Käufer bzw. den ersten Mieter besteht für die (Erst)Käufer/(Erst)Mieter einmalig die Möglichkeit, pro Wohneinheit bis zu zwei, 1 Jahr gültige **ÖV-Jahreskarten** für die Zone 101 um 30 % des normalen Einzelverkaufspreises bei den Projektbetreibern (bzw. ihren Rechtsnachfolgern) zu erwerben.

Der Projektbetreiber verpflichtet sich, den Nachweis über das erfolgte Angebot bzw. dessen Annahme im Zuge der Evaluierung (Punkt V) der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) zu übermitteln.

- Einrichten von **elektronischen Anzeigen** zu den ÖV-Abfahrtszeiten und Fahrgastinformation (online) in den Gebäuden. Die ÖV-Fahrgastinformation über Abfahrtszeiten, Verspätungen etc. soll bereits in den Gebäuden durchgeführt werden. Dazu sollen bei den Hauptaugängen der Gebäude elektronische Fahrgastinformationen eingerichtet und betrieben werden. Pro Hauseingang soll 1 elektronische Fahrgastinformation eingerichtet werden. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Daten von der Holding Graz bzw. des ÖV-Betreibers.

o) Erstellung eines **Evaluierungsberichtes** gemäß Artikel V.

V Evaluierung der Maßnahmen

Es wird die Durchführung einer Evaluierung der Maßnahmen entsprechend der beiliegenden Evaluierungsrichtlinie (Anlage/.2) vereinbart.

Die Evaluierung der Maßnahmen erfolgt in folgenden Stufen:

1. Der Projektbetreiber hat die Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A 10/8) über die Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages zu informieren. Dies geschieht auf Basis eines Evaluierungsberichtes zur Umsetzung der Maßnahmen, welchen die Projektbetreiber auf ihre Kosten zu erstellen haben.
Der erste Evaluierungsbericht ist mit Ablauf eines Jahres nach Bezug der ersten Wohnung zu erstellen und einlangend bis längstens 31.3. des Folgejahres der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, zu übersenden.
Inhalt des Evaluierungsberichtes: Für jede einzelne Maßnahme ist anzuführen wann sie umgesetzt wurde und ob die Umsetzung gemäß den Vorgaben erfolgt ist. Dies beinhaltet eine kurze Beschreibung der Art der Umsetzung, der Bewertung des Funktionierens der Umsetzung und – bei Vorhandensein von Mängeln - allfällige notwendige Verbesserungsmaßnahmen und Festlegung von Zuständigkeiten für diese Verbesserungsmaßnahmen.
2. Für Maßnahmen, die bei Übermittlung des ersten Evaluierungsberichtes noch nicht umgesetzt wurden, kann die Stadt Graz Ergänzungen der Evaluierungsberichte fordern.
3. Zur Überprüfung des laufenden Betriebes der Maßnahmen kann die Stadt Graz 3 weitere Evaluierungsberichte fordern. Diese Forderung erlischt 6 Jahre ab Fertigstellung. Die Projektbetreiber bzw. ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet diese Evaluierungsberichte innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch die Stadt Graz bereit zu stellen.
4. In Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8) und den Projektbetreibern bzw. ihren Rechtsnachfolgern können auf Basis der Ergebnisse des Evaluierungsberichtes Nachjustierungen der Maßnahmen einvernehmlich vereinbart werden. Die grundsätzliche Kosten- und Verantwortlichkeitszuordnung für Verbesserungsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an die derzeitigen Festlegungen im Vertrag und bedarf im Anlassfall einer Konkretisierung und einer Zustimmung seitens der A 10/8.

Die Abteilung für Verkehrsplanung behält sich das Recht vor, die übermittelten Evaluierungsberichte mit den darin angeführten Maßnahmen zu überprüfen. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, wie etwa die Anzahl der Bewohner etc., werden seitens der

Projektbetreiber auf Anfrage der A 10/8 zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zu den Stellplätzen und den Verkehrswegen ermöglicht.

Der Projektbetreiber wird der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) einen zukünftigen Ansprechpartner für die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen bekanntgeben.

VI Ergänzende Verpflichtungen

Die Vertragspartner verpflichten sich zum Abschluss der für die detaillierte Regelung der Vertragsinhalte notwendigen Folgeverträge.

Weiters verpflichten sich die Projektbetreiber die relevanten Inhalte aus diesem Mobilitätsvertrag an die zukünftigen Mieter bzw. Käufer der Wohnungen als Teil des Mietvertrages bzw. Kaufvertrages weiterzugeben bzw. die zukünftigen Hausverwaltungen über das Konzept der Mobilitätsberatung und das Erfordernis der Evaluierung zu informieren.

VII Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
2. Zuständig für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das jeweils sachlich berufene Gericht in Graz.
3. Sämtliche VertragspartnerInnen erklären, dass die jeweiligen erforderlichen internen Beschlüsse, die eine rechtsverbindliche Unterzeichnung durch deren jeweilige(n) VertreterInnen ermöglichen, vorliegen.
4. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Vertrag ist sodann nach dem Willen der vertragsschließenden Parteien im Rahmen der gesetzlich zwingenden Vorschriften auszulegen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige RechtsnachfolgerInnen zu übertragen. Dies betrifft insbesondere auch einen Verkauf der Wohnungen etc.

6. Dieser Vertrag gibt die getroffenen Abreden erschöpfend wieder. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
7. Die Projektwerber erklären sich damit einverstanden, dass die Daten im Rahmen der verwaltungstechnischen Erfordernisse EDV-mäßig erhoben, gespeichert und verwaltet werden. Das beinhaltet jedoch keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit diesem Vertrag in keinem unmittelbaren und tatsächlichen Zusammenhang stehen.
8. Der Vertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei eine davon erhält.

Anlagen:

Anlage./1 – Grundkonzept für die Mobilitätsberatung, Stand 01.10.2015

Anlage ./2 – Evaluierungsrichtlinie, Stand 01.10.2015

Für den Projektbetreiber:

.....
Geschäftsführer

.....
Geschäftsführer

Graz, am

Für die Stadt Graz

Der Bürgermeister

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

Datum:

Grundkonzept für die Mobilitätsberatung beim Bebauungsplan 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse

Dieses Konzept ist als Grundlage zu verstehen und kann im Einvernehmen zwischen Stadt Graz und den Projektbetreibern angepasst werden.

Für das Mobilitätsmanagement werden von den Projektbetreibern folgende Maßnahmen/Interventionen durchgeführt und finanziert:

(A) ERSTE MOBILITÄTSBERATUNG: Bei Erstbezug jeder Wohnung, jedes Büros oder jeder Handels- bzw. Gewerbefläche erfolgt eine Information der Käufer / Mieter oder Beschäftigten mit einem Basis-Informationspaket, angelehnt an das bestehende Paket der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8).

Basis-Informationspaket an jeden neu einziehenden Haushalt bzw. jedes neue in die Büro-, Handels- oder Gewerbeflächen einziehende Unternehmen insbesondere mit folgenden Inhalten:

- Info-Folder zur Mobilität allgemein (z.B. „Mobil in Graz“)
- Info-Broschüre zum öffentlichen Verkehr (z.B. „Bus und Bim von A bis Z“) und zu den Fahrpreisen (Verbund-Folder)
- Liniennetzplan Graz
- Info-Folder Car-Sharing
- Info-Folder Mobilitätszentrale
- Info Parken in Graz – z.B. Grüne und Blaue Zonen im Überblick
- Radkarte Graz
- Haltestellenfahrpläne der benachbarten Bus- und Tram-Haltestellen
- Hinweise zum richtigen Gebrauch der elektromobilen Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur
- Umgebungskarte mit Geschäften, Freizeit- und Bildungseinrichtungen sowie Gastronomie
- Info lokale Ausflüge, Spazierwege, Fahrradtouren

Diese Auflistung ist beispielhaft zu verstehen, um den Umfang grob zu definieren, die tatsächlich realisierten Inhalte sind an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen.

Für die zukünftigen Nutzer wird eine Übersicht aller Mobilitätsangebote in elektronischer Form (Internet) geschaffen.

(B) DIALOGMARKETING: Zusätzlich sollen folgende Maßnahmen zur Mobilitätsberatung im Rahmen des Dialogmarketing ca. 3 bis 6 Monate nach dem Einzug (nur bei Erstbezug) erfolgen:

Kontaktieren des Haushalts bzw. jedes Unternehmens in den Büro-, Handels- oder Gewerbeflächen (schriftliche Vorankündigung, telefonischer Kontakt): Vorstellung der Mobilitätsberatung als

Serviceaktion, kurze Fragen zum Interesse sowie Verhalten. Alle Haushalte und Unternehmen kontaktieren.

Die nachstehenden Unterlagen sollen möglichst persönlich beim Haushalt bzw. bei den einzelnen Beschäftigten abgegeben werden:

- persönlicher Fahrplan
- Haltestellenfahrplan
- Liniennetzplan, lokaler Liniennetzplan Umgebung
- Tarifinfo
- Info zu Bewegung – aktiver Lebensstil generell
- Ausflugtipps rund um Graz
- Info zu Fuß Gehen – Grazer Sehenswürdigkeiten
- Stadtplan – Faltplan
- Radkarte
- Präventionsstrategien Fahrraddiebstahl
- Graz bewegt Flyer
- Information zum Car-Sharing
- Info über mögliches Bestellservice

Diese Auflistung ist beispielhaft zu verstehen, um den Umfang grob zu definieren, die tatsächlich realisierten Inhalte sind an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen.

Zusätzlich sollen alternative Kanäle zur laufenden Informationsbereitstellung von Mobilitätsinformation genutzt werden (z.B. Internet).

(C) BERATUNG DURCH DIE MOBILITÄTSZENTRALE: Weiterverweis von einzelnen Personen, die darüber hinaus persönlichen Beratungsbedarf haben, an die Beratung der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes.

Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse

Anlage ./2

Als integrierter Bestandteil des Mobilitätsvertrages zum BP 05.25.0 - Alte Poststraße - Feldgasse für den wurde auch die Durchführung einer Evaluierung der Maßnahmenumsetzung vereinbart. Dies geschieht in Form eines Evaluierungsberichtes auf Basis dieser Richtlinie, in der die Vorgangsweise und Inhalte für den vorzulegenden Evaluierungsbericht zusammengefasst sind.

1. Vorgangsweise / Ablauf

- Der Evaluierungsbericht ist durch den Projektbetreiber zu erstellen. Er dient zur Information an die Stadt Graz über die Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages durch die Projektbetreiber bzw. Rechtsnachfolger.
- Der erste Evaluierungsbericht ist mit Ablauf eines Jahres nach Bezug der ersten Wohnung zu erstellen und einlangend bis längstens 31.3. des Folgejahres der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, zu übersenden.
- Für Maßnahmen, die bei Übermittlung des ersten Evaluierungsberichtes noch nicht umgesetzt wurden, kann die Stadt Graz Ergänzungen der Evaluierungsberichte fordern.
- Zur Überprüfung des laufenden Betriebes der Maßnahmen kann die Stadt Graz 3 weitere Evaluierungsberichte fordern. Diese Forderung erlischt 6 Jahre ab Fertigstellung. Die Projektbetreiber bzw. ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, diese Evaluierungsberichte innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch die Stadt Graz bereit zu stellen.
- In Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8) und den Projektbetreibern bzw. deren Rechtsnachfolgern können auf Basis der Ergebnisse des Evaluierungsberichtes Nachjustierungen der Maßnahmen einvernehmlich vereinbart werden. Die grundsätzliche Kosten- und Verantwortlichkeitszuordnung für Verbesserungsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an die derzeitigen Festlegungen im Vertrag und bedarf im Anlassfall einer Konkretisierung und einer Zustimmung seitens der A 10/8.
- Die Stadt Graz behält sich das Recht vor, die übermittelten Evaluierungsberichte mit den darin angeführten Maßnahmen zu überprüfen. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, wie etwa die Anzahl der Bewohner etc., werden seitens der Projektbetreiber auf Anfrage der Abteilung für Verkehrsplanung zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zu den Stellplätzen und den Verkehrswegen ermöglicht.
- Der Projektbetreiber wird der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) so früh wie möglich einen zukünftigen Ansprechpartner für die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen bekanntgeben.

2. Inhalt

Die in folgender Aufstellung enthaltenen Punkte sind im Rahmen eines Evaluierungsberichtes für das Bauvorhaben darzustellen. Die Auflistung stellt die Struktur und die Mindestinhalte des Evaluierungsberichtes inkl. der zu erbringenden Nachweise dar.

Inhalt des Evaluierungsberichtes: Für jede einzelne Maßnahme ist anzuführen wann sie umgesetzt wurde und ob die Umsetzung gemäß den Vorgaben erfolgt ist. Dies beinhaltet eine kurze Beschreibung der Art der Umsetzung, der Bewertung des Funktionierens der Umsetzung und – bei Vorhandensein von Mängeln - allfällige notwendige Verbesserungsmaßnahmen und Festlegung von Zuständigkeiten für diese Verbesserungsmaßnahmen.

2.1. Allgemein

- Angabe des Projektes
- Fertigstellungstermin des Bauprojektes
- Datum der Evaluierung
- Daten des Ansprechpartners

2.2. Fußverkehr

2.2.1. Neuerrichtung Gehwege

- Wurde die Errichtung von Gehwegen in der Planung vorgesehen?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen

2.2.2. Optimierung bestehender Gehwege

- Wurde die Optimierung des Angebots für FußgängerInnen geplant (kleinräumige Durchwegung)?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen

2.3. Radverkehr

2.3.1. Radabstellplätze

- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Anzahl der errichteten Radabstellplätze
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen

2.3.2. Fahrradraum

- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Anzahl der errichteten Fahrradräume
- Wurde die erforderliche Anzahl an Fahrradräumen mit Fahrradserviceschranken ausgestattet?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen

2.3.3. Fahrradservicetage

- Wurden Fahrradservicetage angeboten?
- Termine, an denen Fahrradservicetage durchgeführt wurden
- Angabe allfälliger Kooperationspartner
- Nachweis: Einladungsschreiben, Fotos,...
- Anmerkungen

2.4. Öffentlicher Verkehr

2.4.1. Finanzierung von ÖV-Karten

- Wurde die Ausgabe der ÖV-Jahreskarten wie vereinbart durchgeführt?
- Nachweis: Bitte bringen Sie einen Nachweis über das erfolgte Angebot bzw. dessen Annahme durch die Erstnutzer
- Anmerkungen

2.4.2. Elektronische Fahrplananzeigen

- Wie viele elektronische Anzeigen für ÖV-Abfahrtszeiten wurden errichtet?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen

2.5. Elektromobilität

2.5.1. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität Garage / Sammelgarage

- Wurden Vorbereitungen für E-Mobilität in der Garage / Sammelgarage laut den Vorgaben getroffen?
- Wie viele wurden umgesetzt?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen

2.5.2. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität oberirdische Stellplätze

- Wurden oberirdische (Besucher-)parkplätze mit Lademöglichkeiten für Elektroautos laut den Vorgaben ausgestattet?
- Wie viele wurden umgesetzt?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen

2.5.3. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität – einspurige Fahrzeuge

- Wurden Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder oder-mopeds hergestellt?
- Wie viele wurden errichtet?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen

2.6. Car-Sharing

- Wird ein Car-Sharing-Angebot zur Verfügung gestellt?
- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge bzw. Stellplätze
- Standort der Fahrzeuge bzw. Stellplätze
- Nachweis: geeigneter Nachweis ist beizulegen
- Anmerkungen

2.7. KFZ-Verkehr

2.7.1. PKW-Stellplätze

- Wurden die PKW-Stellplätze lt. Vorgaben hergestellt.
- Anzahl der Pkw-Stellplätze (oberirdisch / in der Tiefgarage)
- Anmerkungen

2.7.2. Errichtung / Umbau Zufahrt

- Wurde die Errichtung einer Zufahrt / Kreuzung bzw. der Umbau der Alten Poststraße und der Feldgasse geplant?
- Erfolgte die Umsetzung der Maßnahme lt. Vorgabe
- Nachweis: Plandarstellungen / Fotodokumentation
- Anmerkungen

2.8. Mobilitätsberatung

2.8.1. Infolder zum Mobilitätsangebot

- Wurde ein Infolder mit den Informationen des Mobilitätsangebots für die NutzerInnen erstellt?
- Nachweis: Folder
- Anmerkungen

2.8.2. Mobilitätsberatung

- Wurde eine Mobilitätsberatung durchgeführt?
- Beschreibung: Wann, durch wen, in welcher Form,...
- Nachweis: Bitte erbringen Sie einen geeigneten Nachweis für die Mobilitätsberatung.
- Anmerkungen

2.8.3. Dialogmarketing

- Wurde 3 bis 6 Monate nach Erstbezug Dialogmarketing angeboten?
- Beschreibung: Wann, durch wen, in welcher Form,...
- Nachweis: Bitte erbringen Sie einen geeigneten Nachweis für das Dialogmarketing
- Anmerkungen

2.9. Sonstiges

2.9.1. Paketboxen

- Wurden Paketboxen errichtet?
- Beschreibung
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen